

Hauptzollamt Aachen



Hauptzollamt Aachen Postfach 500 213 52086 Aachen

Sachgebiet B -Abgabenerhebung-

Nils Lichtenberg
Hubertusstraße 27
52064 Aachen

Bearbeitet von:
Jörg Ulrich

Dienstgebäude:
Eisenbahnweg 18
52068 Aachen

Telefon: 0241 9091-4590 (-0 Zentrale)

Fax: 0241 9091-1500

E-Mail: genussmittel.hza-aachen@zoll.bund.de

De-Mail: poststelle@zoll.de-mail.de

Bankverbindung:

IBAN DE26 3000 0000 0030 0010 02

BIC MARKDEF1300

Datum: 11.01.2024

Betreff **Kraetivbier - Wettbewerb „Natürlich geht mehr!“ im April 2024**
Bezug **Ihre E-Mail vom 04.12.2023**
Anlagen **Teilnahmebedingungen und Merkblatt vom 04.12.2023**
GZ **V 3201 B – B 2110**
(bei Antwort bitte angeben)

Sehr geehrter Herr Lichtenberg,

ich erteile Ihnen für die Durchführung der Veranstaltung Kraetivbier - Wettbewerb „Natürlich geht mehr!“ der Hobbybrauer in den Räumen der Gaststätte „Café und Bar zuhause“, Sandkaulstraße 109/111, 52062 Aachen, zur Wahrnehmung der Steueraufsicht in besonderen Fällen (§§ 209 ff. Abgabenordnung) die nachfolgenden Auflagen:

- Die von Ihnen vorgelegte Teilnahmebedingungen bzw. das Merkblatt sind als Anlage beigefügt und Bestandteile dieses Schreiben, sie sind in geeigneter Form den Teilnehmern bzw. Teilnehmerinnen der Veranstaltung bekannt zu geben.

- Als Teilnahmevoraussetzung haben die Teilnehmer und Teilnehmerinnen aus dem Steuergebiet formlos die ordnungsgemäße Versteuerung nachzuweisen (Versteuerungsnachweis). Dies kann bspw. in Form einer Eingangsbestätigung der Steueranmeldung über die mitgebrachte bzw. per Paketdienst zugesandte Menge an Bier oder durch Vorlage eines gesonderten Schriftstückes des für den Wohnsitz des Teilnehmers bzw. der Teilnehmerin zuständigen Hauptzollamtes erfolgen. Der

Öffnungszeiten: Mo. – Do. 08:30 – 15:00 Uhr
Fr. 08:30 – 14:00 Uhr

Homepage: www.zoll.de

formlose Versteuerungsnachweis muss dabei objektiv den Schluss zulassen, dass die zur Veranstaltung mitgebrachte bzw. per Paketdienst zugesandte Menge an Bier ordnungsgemäß beim jeweils zuständigen Hauptzollamt zur Versteuerung angemeldet wurde. Der Hinweis auf den Brauwettbewerb „Natürlich geht mehr!“ ist aufzunehmen. In welcher Form dieser Nachweis konkret erfolgt ist den Teilnehmern/-innen und den Hauptzollämtern nicht vorgeschrieben.

- Für Teilnehmer und Teilnehmerinnen aus Mitgliedstaaten gelten die gleichen Voraussetzungen dahingehend, dass das Bier, sobald es in das Steuergebiet verbracht wurde, vom Verbringer bei dem Hauptzollamt anzumelden ist, welches für den Verbringungsort zuständig ist. Hilfsweise ist es aus Vereinfachungsgründen auch möglich, vorab eine Steueranmeldung (Formular 2075) beim Hauptzollamt Aachen abzugeben und ggf. die Biersteuer zu entrichten. Die Bankverbindung der Zollzahlstelle ist im Briefkopf genannt.

- Durch Sie ist für die Veranstaltung eine Liste mit den folgenden Angaben zu fertigen: Teilnehmer/-in mit Vor- und Nachname, Adresse, zur Veranstaltung mitgebrachte bzw. zugesandte Menge an Bier mit Angabe der Steuerklasse, Vermerk der Vorlage eines entsprechenden Versteuerungsnachweises durch die Teilnehmer/-innen. Die einzelnen Versteuerungsnachweise sind der Liste beizufügen.

- Sollte kein jeweiliger Versteuerungsnachweis vorliegen, liegt eine Steuerentstehung nach § 22a Abs. 1 Nr. 5 Biersteuergesetz vor, da Sie im Besitz des Bieres sind bzw. waren. Sie wären Steuerschuldner nach § 22a Abs. 3 Nr. 5 Biersteuergesetz. In diesem Falle ist von Ihnen eine Steueranmeldung (Formular 2075) für die Gesamtmenge spätestens zwei Wochen nach dem Ende der Veranstaltung beim Hauptzollamt Aachen abzugeben.

- Die angefertigte Liste und die Versteuerungsnachweise sind zwei Wochen nach Ende der Veranstaltung beim Hauptzollamt Aachen vorzulegen.

- Abweichungen bzw. Unstimmigkeiten vor, während und unmittelbar nach der Veranstaltung mit steuerlichen Auswirkungen haben Sie unverzüglich dem Hauptzollamt Aachen schriftlich anzuzeigen.

Die Änderung der erteilten bzw. die Erteilung neuer Auflagen behalte ich mir vor. Sollte eine der erteilten Auflagen nicht praktikabel sein bitte ich mir dies schriftlich mitzuteilen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können gegen diesen Verwaltungsakt Einspruch einlegen.

Der Einspruch ist beim Hauptzollamt Aachen, Eisenbahnweg 18, 52068 Aachen, poststelle.hza-aachen@zoll.bund.de schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übersenden oder dort zur Niederschrift zu erklären. Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Verwaltungsakt bekannt gegeben worden ist. Bei Übersendung mit einfachem Brief (§ 122 Abgabenordnung) oder Zustellung durch eingeschriebenen Brief (§ 4 Verwaltungszustellungsgesetz) im Geltungsbereich der Abgabenordnung und des Verwaltungszustellungsgesetzes gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, außer, wenn der Bescheid nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Postzustellungsurkunde oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung (§§ 3 und 5 Verwaltungszustellungsgesetz). Durch die Einlegung des Einspruchs wird die Vollziehung des angefochtenen Verwaltungsaktes nicht gehemmt, es sei denn, dass die Vollziehung ausgesetzt oder Stundung gewährt worden ist.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Jörg Ulfich



